

(Die erste Änderung vom 01.11.2001 ist bereits eingebunden)

## **Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)**

Der Markt Heroldsberg erläßt auf Grund des § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1994 (GVBl. S. 433) und auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1 Sperrzeit für öffentliche Vergnügungen**

Die in § 8 Abs. 1 GastV für öffentliche Vergnügungsstätten festgesetzte Sperrzeit von 1:00 bis 6:00 Uhr gilt auch für öffentliche Vergnügungen, die nach Art. 19 LStVG anzeige- und erlaubnispflichtig sind. § 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.

#### **§ 2 Festsetzung besonderer Sperrzeiten**

Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

- (1) am Faschingssamstag, Faschingssonntag und Rosenmontag auf 2:00 Uhr des folgenden Tages;
- (2) während der Kirchweihen im Kernort und in den Ortsteilen (Samstag, Sonntag, Montag) auf 2:00 Uhr des folgenden Tages; die Verlängerung für den Kernort gilt nicht für die Ortsteile und die Verlängerung in den Ortsteilen gilt nicht für den Kernort;
- (3) für die aus Anlaß von Kirchweihen auf dem jeweiligen Festplatz errichteten und betriebenen Geschäfte und Festzelte auf 24:00 Uhr des jeweiligen Tages; Nr. 2 gilt insoweit nicht;
- (4) für öffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Zelten stattfinden mit Ausnahme der unter Nr. 3 genannten Betriebe auf 23:00 Uhr des jeweiligen Tages;
- (5) für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten, Terrassen und Gehsteigflächen auf 22:00 Uhr des jeweiligen Tages.

### **§ 3 Ausnahmen im Einzelfall**

Die Befugnis nach § 11 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 2 dieser Verordnung zu verlängern oder befristet und widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig,
  - a. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, daß ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt;
  - b. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Soweit die vorstehenden Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, handelt nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für eine öffentliche Vergnügung nach Art. 19 LStVG i. V. m. § 1 und § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sperrzeit verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- €, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Heroldsberg, 10.07.2001  
MARKT HEROLDSBERG

gez.

M. Schön  
1. Bürgermeisterin

#### **Bekanntmachung:**

Die Verordnung wurde am 10.07.2001 in der Verwaltung des Marktes Heroldsberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.07.2001 angeheftet und am 15.08.2001 wieder abgenommen.